

Satzung des Schullandheimwerkes Unterfranken e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schullandheimwerk Unterfranken e.V.". Er hat seinen Sitz in Hobbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Schullandheimwerk e.V. (BSHW).

§2 Zweck des Vereins (Aufgaben und Ziele)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein unterstützt den verfassungsgemäßen Bildungsauftrag der bayerischen Schulen im Rahmen von Schullandheim-aufenthalten im Regierungsbezirk Unterfranken.
3. Der Verein wirkt am Entstehen und bei der Unterhaltung eines Umweltstudien-Zentrums für den nordbayerischen Raum im Rahmen seiner Möglichkeiten mit.
4. Er sieht seine Aufgaben darin,
 - Schullandheime in Unterfranken zu errichten und zu unterhalten,
 - bestehende Schullandheime anderer Träger ideell und finanziell zu unterstützen, Schullandheimpädagogik und die heutigen Zielstellungen von Schullandheimaufenthalten zu publizieren,
 - Lehrkräfte bei der Planung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten zu beraten und Material bereitzustellen,
 - jugendgemäße Gemeinschaftserziehung, Erziehung zu verantwortlicher Haltung gegenüber Umwelt und Erkennen ökologischer Zusammenhänge bei den Schülern und Jugendlichen zu fördern.
5. Durch ständigen Kontakt mit der Schulbehörde, mit den Stätten pädagogischer Forschung und durch eigene Fortbildungsveranstaltungen sorgt der Verein für laufende, sinnvolle Erneuerung der Ziele und Inhalte von Aufenthalten im Schullandheim.

6. Der Verein stellt seine Einrichtungen auch für Maßnahmen der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung zur Verfügung.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Vereinsmitglieder wird nicht begrenzt.

2. Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

3. Ein ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele teilnehmen möchte, z.B. auch Behörden, Gemeinden, Körperschaften, Schulen. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein laufend wirtschaftlich unterstützt. Fördernde Mitglieder haben ebenfalls Stimmrecht.

5. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verein und die Vereinsziele besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung ernannt. Vorschläge kann jedes Mitglied einreichen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, besitzen jedoch Stimmrecht.

6. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall die Vorstandschaft. Der Bewerber wird schriftlich über seine Aufnahme benachrichtigt und erhält die Vereinsatzung zugesandt.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Verein zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres erfolgen.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Vereinsausschuss. Er kann erfolgen, wenn

- ein Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen verstößt,
- ein Mitglied eine Handlung begeht, die das Ansehen des Vereins schädigt,
- ein Mitglied fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als drei Jahre schuldet.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen nach dessen Anhörung per Einschreiben mitzuteilen und gilt als hingenommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich an den Vorstand des Vereins Einwendungen erhoben werden; diese sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet nach Anhörung des Betroffenen abschließend über den Ausschluss.

3. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds erlischt jeder Anspruch auf etwaige Rückvergütung finanzieller oder sachlicher Leistungen. Verleihene Ehrenzeichen des Vereins dürfen bei erfolgtem Ausschluss nicht mehr getragen werden.

§5 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des SWU setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Sammlungen,
- Überschüssen aus Veranstaltungen,
- Spenden und Zuschüssen jeglicher Art.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein begünstigt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Gehälter anfallen.

§6 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben.
3. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Hobbach. Über deren Aufgaben und personelle Besetzung entscheidet die Vorstandschaft.
4. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstands und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und / oder sonstige Vergütungen für Ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen und / oder sonstige Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit (§ 3 Nr. 26a EStG).
Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und / oder sonstigen Vergütung für den Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Alle Ausgaben werden von der Vorstandschaft genehmigt und verantwortet.
6. Der Schatzmeister zeichnet verantwortlich im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Jeder einzelne hat Zeichnungsrecht bei Geldinstituten.
7. Für laufende und wiederkehrende Zahlungen erhält der Schatzmeister Anweisungs- und Auszahlungsvollmacht.

§7 Besondere Funktionen

Beisitzer und Aufgabenverteilung.

1. Die Vorstandschaft verteilt die Geschäfte unter sich und den Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre die Beisitzer, deren Anzahl der Vorsitzende begründet.
3. Die Beisitzer werden zu den Vorstandssitzungen geladen. Sie haben dort beratende Funktion.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung
4. Justitiar und Revisoren
5. Beisitzer

§9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

2. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Vorstandschaft entscheidet die Vorstandschaft über die kommissarische Führung. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen. Ist ein Vorstandsmitglied an der Führung seiner Amtsgeschäfte verhindert, entscheidet die Vorstandschaft über die Bestellung eines Vertreters.

3. Die Vorstandschaft leitet den Verein und verwaltet dessen Vermögen. Sie verantwortet die Einhaltung des Haushaltsplanes.

4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der jeweils neuen Vorstandschaft im Amt.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder der Vorstandschaft. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die der Stellvertreter, des Schatzmeisters und des Schriftführers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

6. Nach außen ist die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden unbeschränkt. Die Vertretungsbefugnis der übrigen Vorstandsmitglieder ist auf ihre Funktionen beschränkt. Gegenüber dem Verein ist der Vorsitzende an die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung, der Vorstandschaft und des

Vereinsausschusses gebunden.

7. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.

8. Alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer informieren bei der jeweils nächsten Vorstandssitzung über ihre Aktivitäten.

9. Von allen Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen; Beschlüsse sind gültig beurkundet, wenn sie vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet sind.

10. Der Vorsitzende hat auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

§10 Vereinsausschuss

1. Er besteht aus der Vorstandschaft

- den Beisitzern,
- den Vorsitzenden der Heimbeiräte,
- den Beiräten, die von der Vorstandschaft bestellt werden.

2. Für jedes Schullandheim wird ein Heimbeirat gebildet. Das SWU entsendet 4 Mitglieder, der Sachaufwandsträger ebenfalls 4 Personen.

3. Die Vorsitzenden der Heimbeiräte werden vom jeweiligen Heimbeirat gewählt.

4. Die Amtszeit des Vereinsausschusses beträgt zwei Jahre.

5. Der Vereinsausschuss berät und unterstützt die Vorstandschaft in der Leitung und Geschäftsführung. Er hat das Recht, jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer anderen Versammlung zu beschließen. Bei Bedarf bestellt er einen Bauausschuss.

6. Der Vereinsausschuss entscheidet über alle nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Angelegenheiten. Dies gilt insbesondere für Ausgaben im außerordentlichen

Haushalt und in einem Nachtragshaushalt. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.

7. Falls aus zwingenden Gründen erforderlich, hat der Vereinsausschuss das Recht zur Beschlussfassung über Vermögensänderungen, soweit sie der Satzung nicht widersprechen.

8. Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden jährlich einmal unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung an die letztbekannte Adresse der Mitglieder.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie die Vorstandschaft, der Vereinsausschuss oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragt.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Wahl der Vorstandschaft. Der Vorsitzende ist gewählt, wenn er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.
- die Wahl der Kassenrevisoren,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beratung und Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge,
- Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften,

- Beschlussfassung über Ausschlüsse als Berufungsinstanz,
- Beschlussfassung über Ablösung von Mitgliedern der Vorstandschaft aus besonderem Grund,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck des Vereins betreffende Angelegenheiten (zum Beispiel Erwerb, Bauvorhaben, Veräußerungen),
- die Wahl der Beisitzer (§ 7 Abs.2.).

4. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können sich durch Erteilung einer Vollmacht vertreten lassen. Jeder Anwesende kann nur eine Stimme abgeben.

6. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§12 Justitiar und Revisoren

1. Die Vorstandschaft kann einen Justitiar bestellen. Als Rechtsbeistand des Vereins unterstützt und berät er die Vorstandschaft. Er kann zu den Sitzungen aller Vereinsorgane eingeladen werden. Der Justitiar erhält keine ständige Aufwandsentschädigung.

2. Die zwei Revisoren überprüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins. Sie erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Er soll Aussagen machen über

- Art der Buch- und Kassenführung,
- eventuelle Mängel in der Kassenführung,
- das Finanzgebaren des Vereins,
- Verbesserungsmöglichkeiten.

3. Die Revisoren haben das Recht, die Entlastung des Schatzmeisters, der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses zu beantragen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Das SWU kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zusammen als Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
4. Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten finanziellen und sachlichen Besitz.
5. Das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Bezirk Unterfranken mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§14 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.

§15 Schlussbestimmung

1. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
2. Der Verein haftet für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft im BSHW ergeben.

3. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die vorliegende Satzungsänderung wurde am 9. März 2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie löst die Satzung vom 13.10.1982, geändert am 15.03.1989, am 18.12.1990, am 22.03.1995 sowie am 24. April 2017 ab.

Hobbach / Würzburg, den 9. März 2020



Protokollführer
Philipp Difour



Vorsitzender
Jochen Heilmann



Stellvertreterin
Christa Jandausch